Energiefondsreglement (EnFR)

Vom 21. März 2017 (Stand 1. Januar 2020)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 15 des Energiereglements (EnR) vom 11. Februar 2014[1)] als Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt den Vollzug des Energiereglements, insbesondere in Bezug auf den Energiefonds.

Art. 2 Begriffe

[1] In diesem Reglement bedeuten:

a) Mehrfamilienhäuser sind Gebäude gemäss der SIA-Gebäudekategorie I;
b) Einfamilienhäuser sind Gebäude gemäss der SIA-Gebäudekategorie II;
c) Haushalt ist ein privat bewohntes Objekt gemäss Art. 2 Bst. f Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015, das einen eigenen Stromzähler aufweist (haben mehrere Objekte einen gemeinsamen Stromzähler, so gelten diese zusammen als ein Haushalt).

Art. 3 Zuständigkeiten

[1] Die Dienststelle Umwelt und Energie verwaltet den Energiefonds und ist Energieberatungsstelle. *

[2] Für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Energiefonds ist zuständig:

a) * für Beiträge bis CHF 40'000: die Dienststelle Umwelt und Energie;
b) für Beiträge bis CHF 100'000: die Direktion Technische Betriebe;
c) für höhere Beitrage: der Stadtrat.

[1)] SRS 511.2

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Energieberatungsstelle

[1] Die kostenlosen Grunddienstleistungen der Energieberatungsstelle werden im Kundenzentrum, per Telefon oder auf elektronischem Weg erbracht. Sie umfassen:

a) Beratungen hinsichtlich der Fördermöglichkeiten des Energiefonds;
b) formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Gesuche um Förderung aus dem Energiefonds;
c) Beratungen zu Energiefragen mit Bezug zum Energiekonzept.

[2] Auf darüber hinausgehende Beratungen und Abklärungen besteht kein Anspruch. Nimmt die Energieberatungsstelle solche vor, so erhebt sie dafür eine Gebühr von CHF 160 pro Stunde (exkl. MWST).

Art. 5 Form der Beiträge

[1] Die Beiträge aus dem Energiefonds werden in der Regel als einmalige Zahlungen ausgerichtet.

Art. 6 Auszahlung der Beiträge

[1] Die Auszahlung von zugesprochenen Beiträgen aus dem Energiefonds wird mit der Einreichung der Abschlussunterlagen geltend gemacht.

[2] Die Abschlussunterlagen bestehen aus dem Abschlussrapport, dem Bescheid über die korrekte Durchführung der Massnahme, der nachvollziehbaren Schlussabrechnung und der Angabe der Zahlungsverbindung.

[3] Für Anlagen der Haustechnik kann ein Anteil von 30 % des Beitrags ohne Verzinsung zurückbehalten werden. Die Auszahlung dieses Anteils erfolgt nach der Erbringung des Nachweises der erfolgten Betriebsoptimierung.

2 Förderbereich Wärme

2.1 Sanierungskonzept und Baubegleitung

Art. 7 Sanierungskonzept

[1] Die Energiefondsverwaltung kann ein Sanierungskonzept verlangen, wenn dies für die Abstimmung verschiedener Massnahmen des Förderbereichs Wärme notwendig ist.

Art. 8 Baubegleitung

[1] Wird ein Sanierungskonzept (Gebäudemodernisierungskonzept) für selbst genutztes Wohneigentum durch das Förderprogramm des Kantons St.Gallen gefördert, so übernimmt der Energiefonds die effektiven Kosten der Baubegleitung durch eine ausgewiesene Fachperson.

[2] Der Beitrag gemäss Abs. 1 ist jedoch wie folgt begrenzt:

a) bei Baubegleitungen für Einfamilienhäuser auf CHF 1'500;
b) bei anderen Baubegleitungen auf CHF 2'000.

2.2 Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden

Art. 9 Voraussetzungen der Förderung

[1] Wärmedämm-Massnahmen an bestehenden Gebäuden werden gefördert, wenn die materiellen Anforderungen für eine Förderung durch das kantonale Förderprogramm Energie nicht erfüllt sind, die Grenzwerte des kantonalen Rechts für Einzelbauteile jedoch eingehalten werden.

[2] Können die Grenzwerte für Einzelbauteile nachweislich nicht eingehalten werden (z.B. wegen Anforderungen des Denkmalschutzes), so kann die Energiefondsverwaltung den Förderbeitrag trotzdem sprechen.

[3] Fensterersatz wird nur gefördert, wenn die neuen Fenster mindestens dreifach verglast sind. Vorbehalten bleiben denkmalpflegerische Gründe.

[4] Reiner Glasersatz wird nur gefördert, wenn die Fensterrahmen aus denkmalpflegerischen Gründen nicht ersetzt werden dürfen.

[5] Wärmedämmputz wird nur gefördert, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt oder wenn er nachweislich bauphysikalisch notwendig ist.

Art. 10 Beitragshöhe
a) Allgemeines

[1] Der Beitrag beträgt

a) für Wärmedämm-Massnahmen an bestehenden Gebäuden: 60 Rp. pro kWh jährlicher Energieeinsparung;
b) für Fensterersatz: 15 % der Anschaffungskosten (exkl. Montage);
c) für reinen Glasersatz: 10 % der Anschaffungskosten (exkl. Montage);
d) für Wärmedämmputz: 60 Rp. pro kWh jährlicher Energieeinsparung;

e) * für Wärmedämm-Massnahmen gegen unbeheizte Räume: CHF 10 pro m².

[2] Der Beitrag gemäss Bst. b wird verdoppelt, wenn

a) Schallschutzfenster eingebaut werden, mit denen Strassenlärm begegnet wird, welcher über dem bundesrechtlichen Immissionsgrenzwert[2)] liegt und

b) deren Kosten nicht durch ein Strassenlärm-Sanierungsprogramm übernommen werden.

[3] Werden die Wärmedämm-Massnahmen als diffusionsoffene Konstruktionen ausgeführt und enthalten die verwendeten Materialien weder Biozid noch Nanopartikel, wird ein Zusatzbeitrag von CHF 5 pro m² gedämmter Fläche ausbezahlt. Ist der eingesetzte Dämmstoff zusätzlich natürlich und nachwachsend, beträgt der Zusatzbeitrag CHF 10 pro m². *

Art. 11 b) Maximalbeitrag

[1] Die Beiträge gemäss Art.10 betragen höchstens:

a) * für Wärmedämm-Massnahmen maximal 15 % der Kosten;

b) * für Fenster maximal CHF 90 pro m².

c)–d) * …

Art. 12 c) Bagatellschwelle

[1] Der Förderbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn er mindestens CHF 1'000 beträgt.

2.3 Warmwasser-Solaranlagen

Art. 13 * Voraussetzungen der Förderung

[1] Bei Neubauten werden Warmwasser-Solaranlagen gefördert, wenn sie nicht zur Einhaltung des zulässigen Energiebedarfs gemäss kantonalem Recht benötigt werden und durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nach EN 12975 zertifiziert worden sind.

[2] In den übrigen Fällen werden Warmwasser-Solaranlagen gefördert, wenn sie auch vom kantonalen Förderungsprogramm Energie gefördert werden.

[2)] Anhang 3 zur Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 14 Verhältnis zum Energieplan

[1] Warmwasser-Solaranlagen werden nicht gefördert, wenn sie

a) in einem im Energieplan bezeichneten Wärmeverbundgebiet liegen, welches mit Abwärme beheizt wird, und bereits in Betrieb, in Bau oder rechtsgültig beschlossen ist oder

b) zur Sicherung eines im Energieplan bezeichneten Wärmeverbundgebiets ein Contracting-Angebot im Sinne eines vorgezogenen Wärmeverbundanschlusses vorliegt.

[2] Die Energiefondsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, namentlich, wenn ein Anschluss an das Wärmeverbundgebiet technisch oder wirtschaftlich unverhältnismässig wäre.

Art. 15 Beitragshöhe

[1] Der Beitrag beträgt:

a) * für Flachkollektoren 50 % des Förderbeitrages des Kantons, bei Neubauten CHF 250 pro m² Absorberfläche;

b) * für Röhrenkollektoren 75 % des Förderbeitrages des Kantons, bei Neubauten CHF 350 pro m² Absorberfläche;

c) für Hybridkollektoren CHF 150 pro m² Kollektorfläche.

[2] Der Beitrag beträgt jedoch höchstens:

a) für Einfamilienhäuser CHF 2'500;

b) für Mehrfamilienhäuser CHF 1'250 pro Wohneinheit.

2.4 Erdsonden zu Heizzwecken

Art. 16 Voraussetzungen der Förderung

[1] Erdsonden zu Heizzwecken werden gefördert, wenn sie von einem Bohrunternehmen erstellt werden, das mit dem Gütesiegel der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS) ausgezeichnet ist.

[2] Besteht für die entsprechende Gebäudekategorie ein zertifiziertes Systemmodul, so muss es eingesetzt werden.

[3] Beim gesamthaften Ersatz konventioneller Heizanlagen werden Erdsonden zu Heizwecken nur gefördert, wenn sie auch für die Warmwasseraufbereitung genutzt werden. Die Energiefondsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen, namentlich, wenn der Aufwand zur Erfüllung dieser Anforderung unverhältnismässig wäre oder wenn bereits eine Warmwasseraufbereitung existiert, die mindestens zur Hälfte Umwelt- oder Abwärme nutzt.

Art. 17 Verhältnis zum Energieplan

[1] Erdsonden zu Heizzwecken werden nicht gefördert, wenn

a) sie in einem im Energieplan bezeichneten Wärmeverbundgebiet liegen, welches mit Abwärme, Umweltwärme oder erneuerbarer Wärme beheizt wird und bereits in Betrieb, in Bau oder rechtsgültig beschlossen ist oder

b) zur Sicherung eines im Energieplan bezeichneten Wärmeverbundgebiets ein Contracting-Angebot im Sinne eines vorgezogenen Wärmeverbundanschlusses vorliegt.

[2] Die Energiefondsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, namentlich, wenn ein Anschluss an das Wärmeverbundgebiet technisch oder wirtschaftlich unverhältnismässig wäre oder die Erdsonde auch für eine energiearme Klimatisierung des Gebäudes benötigt wird.

Art. 18 Neubauten

[1] Bei Neubauten ist der Nachweis der Einhaltung des zulässigen Energiebedarfs gemäss dem kantonalen Recht[3)] mit

a) dem Energienachweis zusammen mit dem Formular EN-1a (ohne Standardlösung 6) oder

b) dem Formular EN-1b (rechnerischer Nachweis) der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zu erbringen.

Art. 19 Beitragshöhe
a) Grundbeitrag

[1] Für Erdsonden in bestehenden Gebäuden wird ein pauschaler Grundbeitrag ausgerichtet. Dieser beträgt

a) bei Einfamilienhäusern: CHF 1'000;

b) bei anderen Gebäudekategorien: CHF 2'000.

[3)] Art. 5 Energiegesetz vom 26. Mai 2000 (sGS 741.1)

[2] Für Erdsonden zu Heizzwecken, die mit einer förderberechtigten Wärmedämm-Massnahme kombiniert werden, wird der Grundbeitrag wie folgt erhöht:

a) wird der gemäss dem kantonalen Recht geltende Grenzwert für Umbauten unterschritten: auf das Sechsfache;

b) in den anderen Fällen: auf das Doppelte.

Art. 20 b) Wirkungsorientierter Beitrag

[1] Der wirkungsorientierte Beitrag für Erdsonden beträgt CHF 40 pro Tiefenmeter.

Art. 21 c) Maximalbeitrag

[1] Die maximal förderberechtigte Sondenlänge für die Berechnung des wirkungsorientierten Beitrags gemäss Art. 20 ist gemäss den Bestimmungen dieses Artikels begrenzt.

[2] Für Einzelsonden bei bestehenden Bauten beträgt sie (in Abhängigkeit der Energiebezugsfläche EBF):

(EBF[m²] * 100(kWh/m²) * (1 - 1/JAZ)) / (80 (kWh/m))

[3] Die maximal förderberechtigte Sondenlänge für Einzelsonden bei bestehenden Bauten beträgt jedoch höchstens

a) bei Einfamilienhäusern: 250 m;

b) bei Mehrfamilienhäusern: 125 m pro Wohneinheit.

[4] Für mehrere Sonden bei bestehenden Bauten beträgt die maximal förderberechtigte Sondenlänge 130 % des Werts gemäss Abs. 2 und 3 (massgebend ist der niedrigere Wert).

[5] Für Sonden bei Neubauten beträgt die maximal förderberechtigte Sondenlänge 50 % des Werts gemäss Abs. 2 und 3 (massgebend ist der niedrigere Wert).

2.5 Bau von Wärmeverteilnetzen

Art. 22 Voraussetzungen der Förderung

[1] Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Wärmeverteilnetze wird gefördert, wenn die verteilte Wärme aus einer Anlage stammt, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) die Anlage wird mindestens zur Hälfte CO_2-neutral betrieben;
b) die Anlage wird zum Zweck der wärmegeführten Produktion elektrischer Energie betrieben;
c) die Anlage wird aufgrund einer gemäss Art. 49 geförderten Studie errichtet und bringt einen besonderen Nutzen für das Energiekonzept.

[2] Bei Gebäuden, die in einem im Energieplan bezeichneten Wärmeverbundgebiet liegen, muss die Wärmezentrale nahe bei der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur oder bei einer bestehenden bzw. geplanten Fernwärmeleitung platziert werden.

Art. 23 Beitragshöhe

[1] Der Beitrag für den Bau von Wärmeverteilnetzen beträgt die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten. Diese werden anhand der Kostenschätzung für das Vorprojekt berechnet.

2.6 Anschluss an Wärmeverteilnetze

Art. 24 Voraussetzungen der Förderung

[1] Der Anschluss an ein bestehendes Wärmeverteilnetz wird gefördert, wenn die verteilte Wärme aus einer Anlage stammt, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) die Anlage wird mindestens zur Hälfte CO_2-neutral betrieben;
b) die Anlage wird zum Zweck der wärmegeführten Produktion elektrischer Energie betrieben.

[2] Beim gesamthaften Ersatz konventioneller Heizanlagen wird der Anschluss an ein Wärmeverteilnetz nur gefördert, wenn er auch für die Warmwasseraufbereitung genutzt wird. Die Energiefondsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen, namentlich, wenn der Aufwand zur Erfüllung dieser Anforderung unverhältnismässig wäre oder wenn bereits eine Warmwasseraufbereitung existiert, die mindestens zur Hälfte Umwelt- oder Abwärme nutzt.

Art. 25 * Beitragshöhe
a) Grundbeitrag

[1] Der Grundbeitrag für den Anschluss an ein Wärmeverteilnetz entspricht

a) bei Neubauten der Hälfte der Mehrkosten gegenüber dem Neubau einer konventionellen Heizung;
b) bei bestehenden Bauten der Hälfte der Mehrkosten gegenüber der Sanierung der bestehenden Heizung.

Art. 26 b) Zuschlag

[1] Der Grundbeitrag für den Anschluss an ein Wärmeverteilnetz wird um einen Zuschlag erhöht, wenn für das gleiche Gebäude auch förderberechtigte Wärmedämm-Massnahmen ausgeführt werden und die beiden Massnahmen technisch sowie zeitlich aufeinander abgestimmt sind oder auf der Basis eines geförderten Sanierungskonzepts ausgeführt werden.

[2] Wenn durch die Massnahmen die Grenzwerte gemäss dem kantonalen Recht[4)] unterschritten werden, beträgt der Zuschlag

a) bei Einfamilienhäusern: CHF 5'000;
b) in den übrigen Fällen: CHF 10'000.

[3] Wenn durch die Massnahmen die Grenzwerte gemäss dem kantonalen Recht[5)] nicht unterschritten werden, beträgt der Zuschlag

a) bei Einfamilienhäusern: CHF 1'000;
b) in den übrigen Fällen: CHF 2'000.

[4] Bei Neubauten ist der Nachweis der Einhaltung des zulässigen Energiebedarfs gemäss dem kantonalen Recht[6)] mit dem Energienachweis EN-1a (ohne Standardlösung 10) oder EN-1b (rechnerischer Nachweis) der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zu erbringen.

Art. 27 c) Maximalbeitrag

[1] Die Beiträge gemäss Art. 25 und 26 betragen insgesamt höchstens:

a) für Anschlüsse neuer Einfamilienhäuser: CHF 7'500;
b) für Anschlüsse neuer Gebäude anderer Kategorien: CHF 15'000;
c) für Anschlüsse bestehender Einfamilienhäuser: CHF 15'000;

[4)] Art. 2 Energieverordnung vom 27. März 2001 (sGS 741.11)
[5)] Art. 2 Energieverordnung vom 27. März 2001 (sGS 741.11)
[6)] SRS 511.1

d) für Anschlüsse bestehender Gebäude anderer Kategorien: CHF 30'000.

[2] Für Neubauten im Minergie-P-Standard und gesamthafte Sanierungen im Minergie-Standard entfällt der Maximalbeitrag.

Art. 28 d) Desinvestitionsbeitrag

[1] Wird eine bestehende, nicht amortisierte Heizanlage durch den geförderten Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt, so wird zusätzlich zu allen anderen Beiträgen ein Desinvestitionsbeitrag in Höhe des halben Zeitwerts der bestehenden Heizanlage ausgerichtet.

Art. 29 e) Verschliessungskosten Gasleitung

[1] Wird eine Gasheizung durch eine Wärmeerzeugung ersetzt, die durch den Energiefonds gefördert wird, so wird ein Beitrag in der Höhe von 50 % der durch die Stadtwerke erhobenen Gebühr gemäss Art. 34 Abs. 3 Stadtwerkereglement ausgerichtet, sofern die Anschlussleitung der Gasversorgung jünger als 25 Jahre ist.

2.7 Ersatz von Elektrowiderstandsheizungen

Art. 30 Voraussetzungen der Förderung

[1] Die Nachrüstung eines Gebäudes mit einer Wärmeverteileinrichtung, welche eine oder mehrere dezentrale Elektrowiderstandsheizungen ersetzt, wird gefördert, wenn die neue Wärmeerzeugungsanlage mindestens zur Hälfte erneuerbare oder CO_2-neutrale Energie nutzt.

Art. 31 Beitragshöhe

[1] Der Beitrag entspricht der Hälfte der Kosten der neuen Wärmeverteileinrichtung, höchstens jedoch CHF 1'000 pro kW ihrer Wärmeleistung.

[2] Der Beitrag ist zudem wie folgt begrenzt:

a) für Einfamilienhäuser: auf CHF 10'000;
b) für Mehrfamilienhäuser: auf CHF 5'000 pro Wohneinheit;
c) für andere Gebäude: auf CHF 50 pro m² Energiebezugsfläche.

2.8 Wärmerückgewinnung

Art. 32 Voraussetzungen der Förderung

[1] Die Errichtung von Wärmerückgewinnungsanlagen für Gebäude und gewerbliche Anlagen wird ohne Voraussetzungen gefördert.

Art. 33 a) Beitragshöhe

[1] Der Beitrag beträgt:

a) für Einfamilienhäuser: CHF 1'250;
b) für Mehrfamilienhäuser: CHF 750 pro Wohneinheit;
c) in den anderen Fällen: 30 Rp. pro kWh jährlicher Energieeinsparung, höchstens jedoch 50 % der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.

Art. 34 b) Maximalbeitrag

[1] Der Beitrag gemäss Art. 32 beträgt höchstens

a) bei Neubauten CHF 15'000;
b) in den anderen Fällen CHF 30'000.

[2] Für Neubauten im Minergie-P-Standard und gesamthafte Sanierungen im Minergie-Standard entfällt der Maximalbeitrag.

3 Förderbereich Elektrizität

3.1 Fotovoltaikanlagen

Art. 35 Voraussetzungen der Förderung

[1] Fotovoltaikanlagen werden gefördert, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) * sie sind für die Einmalvergütung des Bundes für kleine PV-Anlagen (KLEIV) angemeldet und der Energiefonds der Stadt St.Gallen ist als Begünstigter für die Auszahlung angegeben;
b) * sie weisen eine Spitzenleistung von mehr als 2 kW und weniger als 100 kW auf;

c) die Anlage steht im gleichen Eigentum wie das Gebäude, an oder auf dem sie installiert ist.

[2] Juristische Personen, die nicht gewinnorientiert sind und den Bau von Fotovoltaikanlagen ausdrücklich zum Zweck haben, sind von der Voraussetzung gemäss Abs. 1 Bst. c ausgenommen.

Art. 36 * Beitragshöhe

[1] Der Beitrag entspricht der Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen gemäss Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) vom 1. November 2017 (SR 730.03).

3.2 Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Art. 37 Voraussetzungen der Förderung

[1] Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen werden gefördert, wenn sie einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 85 % aufweisen.

[2] Anlagen mit mindestens 10 kWel müssen zudem so ausgerüstet sein, dass die Stadtwerke sie fernsteuern können.

Art. 38 Beitragshöhe
a) Grundbeitrag

[1] Der Grundbeitrag beträgt:

a) für Anlagen bis höchstens 50 kWel: CHF 800 pro kWel;
b) für Anlagen mit mehr als 50 kWel bis höchstens 500 kWel: CHF 25'000 zuzüglich CHF 300 pro kWel;
c) für Anlagen mit mehr als 500 kWel bis höchstens 2'000 kWel: CHF 100'000 zuzüglich CHF 150 pro kWel.
d) für Anlagen mit mehr als 2'000 kWel: CHF 400'000.

Art. 39 b) zusätzlicher Beitrag

[1] Zeigt es sich, dass der Betrieb einer förderberechtigten Wärme-Kraft-Kopplungsanlage auf der Basis des Spotmarktpreises trotz der Ausrichtung des Grundbeitrags nicht kostendeckend ist, so wird ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet.

[2] Der zusätzliche Beitrag entspricht der Hälfte der Differenz zum kostendeckenden Strompreis, höchstens jedoch 5 Rp. pro kWh.

[3] Der zusätzliche Beitrag wird an die Stadtwerke ausbezahlt, welche ihn durch Verrechnung mit den Gebühren für die Elektrizitätsversorgung an die Begünstigten weiterleiten.

3.3 Ersatz von Geräten und Anlagen

Art. 40 Voraussetzungen der Förderung

[1] Der Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten und Anlagen in Industrie und Gewerbe wird gefördert, wenn die zu ersetzenden Geräte oder Anlagen hinsichtlich Stromeffizienz nicht mehr dem Stand der Technik genügen und durch den Ersatz jährlich mindestens 2'000 kWh Energie eingespart wird.

Art. 41 Beitragshöhe

[1] Der Beitrag beträgt 4 Rp. multipliziert mit der Energiereduktion über die technische Nutzungsdauer des neuen Geräts bzw. der neuen Anlage.

[2] Die technische Nutzungsdauer richtet sich nach den technischen Vorgaben von armasuisse (Technische Weisung Beurteilung von Energiesystemen und Energiesparmassnahmen; Einführung/Programmbeschreibung und standardisierte Nutzungszeiten von Gebäuden/Bauteilen; MS ID/Vers 70144/00).

[3] Falls die förderberechtigte Massnahme Bestandteil eines mit dem Kanton oder mit einer akkreditierten Organisation vereinbarten Massnahmenpakets ist, wird nur der halbe Beitrag ausgerichtet.

4 Förderbereich Mobilität

4.1 Ladestationen

Art. 42 Voraussetzungen der Förderung

[1] Ladestationen für Elektrofahrzeuge werden gefördert, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) sie müssen über die private Nutzung hinaus und zeitlich uneingeschränkt zugänglich sein;

b) sie müssen im Verzeichnis des LEMnet Europa e.V. mit Sitz in Ilmenau, Deutschland,[7)] eingetragen werden;

c) falls es sich um eine Schnellladestation handelt, müssen mindestens die drei Steckertypen Typ 2, CHAdeMO und CCS-Combo 2 zur Verfügung stehen.

[2] Ladestationen, welche im Ostmobil-System integriert sind, werden privilegiert gefördert.

Art. 43 Beitrag

[1] Der Beitrag entspricht der Hälfte der Installationskosten, höchstens jedoch CHF 100 pro kW maximale Ausgangsleistung.

[2] Bei privilegiert geförderten Ladestationen beträgt der Beitrag CHF 150 pro kW maximale Ausgangsleistung.

4.2 Gewerbliche Elektrofahrzeuge

Art. 44 Voraussetzungen der Förderung

[1] Gefördert werden Kauf und Leasing von neuen Fahrzeugen für die gewerbliche Nutzung von Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Stadt St.Gallen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) es handelt sich um einen rein elektrisch oder mit Plug-in Hybrid betriebenen Personenwagen (Führerausweiskategorie B[8)]), dessen CO_2-Ausstoss kleiner als 50 g/km ist;

b) es handelt sich um ein Motorrad (Führerausweiskategorie A oder A1), das ausschliesslich elektrisch angetrieben ist;

c) es handelt sich um ein elektrisch betriebenes Lastenfahrrad.

[2] Personenwagen müssen zusätzlich so gestaltet sein, dass die Eigenschaft als gewerbliches Fahrzeug von aussen deutlich erkennbar ist (z.B. durch Beschriftung). Zudem darf der Neupreis gemäss dem jeweils gültigen Verbrauchskatalog (gemeinsam herausgegeben durch den Touring Club der Schweiz (TCS) und EnergieSchweiz) CHF 60'000 nicht überschreiten.

[7)] zugänglich im Internet: http://www.lemnet.org.

[8)] Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung) vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)

[3] Für Kauf und Leasing von Transportmotorwagen der Klasse N1[9)] ist die Obergrenze des Neupreises von CHF 60'000 nicht anwendbar. *

Art. 45 Beitrag

[1] Der Beitrag beträgt:

a) für Personenwagen mit rein elektrischem Antrieb ohne Wärmepumpenheizung: CHF 4'500;
b) für Personenwagen mit rein elektrischem Antrieb und Wärmepumpenheizung: CHF 5'000;
c) für Personenwagen mit Plug-in Hybrid-Antrieb: CHF 2'500;
d) für Motorräder: CHF 1'500;
e) für Lastenfahrräder: CHF 1'000.

[2] Der Beitrag beträgt insgesamt jedoch höchstens 15 % des Anschaffungspreises für die Grundausstattung zuzüglich allfälliger Batteriemieten für die Dauer von vier Jahren.

[3] Wird das Fahrzeug geleast, so wird der Beitrag in vier gleich grossen Raten ausbezahlt, jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres. Für die Auszahlung einer Rate muss die förderberechtigte Person belegen, dass der Leasingvertrag noch aktiv ist.

4.3 Private Elektrofahrzeuge

Art. 46 Voraussetzungen der Förderung

[1] Gefördert werden Kauf und Leasing von neuen Personenwagen (Führerausweiskategorie B) für private Zwecke durch natürliche Personen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) es handelt sich um einen rein elektrisch oder mit Plug-in Hybrid betriebenen Personenwagen, dessen CO_2-Ausstoss kleiner als 50 g/km ist;
b) der Fahrzeugausweis wird auf die gesuchstellende Person ausgestellt;

[9)] Art. 11 Abs. 2 Bst. e der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 (SR 741.41)

c) keine andere im gleichen Haushalt wohnhafte Person hat in den fünf Jahren vor Einreichung des aktuellen Gesuchs bereits ein Fördergesuch für diesen Fördertatbestand gestellt (es sei denn, dieses wäre rechtskräftig abgewiesen worden).

[2] Der Neupreis gemäss dem jeweils gültigen Verbrauchskatalog (gemeinsam herausgegeben durch den Touring Club der Schweiz (TCS) und Energie-Schweiz) darf CHF 60'000 nicht überschreiten.

[3] Gefördert werden Kauf und Leasing von neuen Motorrädern (Führerausweiskategorie A oder A1), die ausschliesslich elektrisch angetrieben sind. Der Neupreis darf CHF 20'000 nicht überschreiten. *

Art. 47 Auflagen

[1] Die Person, welcher der Förderbeitrag ausbezahlt wird, muss für die auf die Auszahlung folgenden vier Jahre folgende Auflagen erfüllen:

a) sie muss Halterin bzw. Halter des geförderten Fahrzeugs bleiben;
b) sie muss ihren Wohnsitz in einem Haushalt der Stadt St.Gallen haben, den die Stadtwerke mit St.Galler Strom Öko oder St.Galler Strom Öko Plus (Art. 18 Versorgungsreglement der Stadtwerke (SWV) vom 8. Dezember 2015[10)]) versorgen.

[2] Die Verletzung der Auflagen gemäss Abs. 1 führt dazu, dass der Beitrag wie folgt zurückgefordert wird (Art. 12 Abs. 1 Bst. c Energiereglement (EnR) vom 11. Februar 2014[11)]):

a) im ersten Jahr nach der Auszahlung: zu 100 %;
b) im zweiten Jahr nach der Auszahlung: zu 75 %;
c) im dritten Jahr nach der Auszahlung: zu 50 %;
d) im vierten Jahr nach der Auszahlung: zu 25 %.

[3] Auf die Rückforderung gemäss Abs. 2 kann verzichtet werden, wenn die Verletzung der Auflagen unverschuldet erfolgt oder ein wirtschaftlicher Härtefall vorliegt.

Art. 48 Beitrag

[1] Der Beitrag beträgt:

a) für Personenwagen mit rein elektrischem Antrieb ohne Wärmepumpenheizung: CHF 4'500;

[10)] SRS 511.12
[11)] SRS 511.2

b) für Personenwagen mit rein elektrischem Antrieb und Wärmepumpenheizung: CHF 5'000;

c) für Personenwagen mit Plug-in Hybrid-Antrieb: CHF 2'500;

d) * für Motorräder: CHF 1'500.

[2] Der Beitrag beträgt insgesamt jedoch höchstens 15 % des Anschaffungspreises für die Grundausstattung zuzüglich allfälliger Batteriemieten für die Dauer von vier Jahren.

[3] Wird das Fahrzeug geleast, so wird der Beitrag in vier gleich grossen Raten ausbezahlt, jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres. Für die Auszahlung einer Rate muss die förderberechtigte Person belegen, dass der Leasingvertrag noch aktiv ist.

5 Förderbereich Studien und Abklärungen

Art. 49 Voraussetzungen der Förderung

[1] Studien und Abklärungen werden gefördert, wenn sie der Umsetzung des Energiekonzepts dienen, im öffentlichen Interesse liegen und in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle ausgeführt werden.

Art. 50 Beitrag

[1] Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie hoch die Kosten der Studie oder Abklärung sind, wie wertvoll sie für das Energiekonzept ist, wie die Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle ausgestaltet ist und ob Beiträge Dritter gesprochen werden.

[2] Dient die Studie oder Abklärung auch wirtschaftlichen Interessen, so darf der Beitrag die Hälfte ihrer Kosten nicht überschreiten.

6 Förderbereich Innovationen und Pilotprojekte

Art. 51 Voraussetzungen der Förderung

[1] Innovationen und Pilotprojekte werden gefördert, wenn sie der Umsetzung des Energiekonzepts dienen und in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle ausgeführt werden.

Art. 52 Beitrag

[1] Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie hoch die Kosten des Vorhabens sind, wie wertvoll dieses für das Energiekonzept ist, wie die Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle ausgestaltet ist und ob Beiträge Dritter gesprochen werden.

7 Informationsarbeit und Kampagnen

Art. 53 Voraussetzungen der Förderung

[1] Veranstaltungen und PR-Massnahmen werden gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit dem Energiekonzept stehen, in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle durchgeführt werden und für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen sowie für Vertretungen von juristischen Personen mit Sitz in der Stadt St.Gallen unentgeltlich oder zu Vorzugskonditionen zugänglich sind.

Art. 54 Beitrag
a) Veranstaltungen

[1] Der Beitrag für unentgeltliche Veranstaltungen beträgt

a) für eintägige Veranstaltungen von höchstens vier Stunden Dauer: CHF 2'000;
b) für eintägige Veranstaltungen von mehr als vier Stunden Dauer: CHF 4'000;
c) für mehrtägige Veranstaltungen: CHF 5'000.

[2] Der Beitrag für Veranstaltungen zu Vorzugskonditionen beträgt die Hälfte des Beitrags für unentgeltliche Veranstaltungen.

[3] Wird eine Veranstaltung auch vom Kanton finanziell unterstützt, werden die Beiträge gemäss Abs. 1 und 2 um die Hälfte gekürzt.

[4] Für jährlich wiederholende Veranstaltungen, die nicht unentgeltlich sind, wird der Beitrag höchstens für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgerichtet.

[5] Zur Berechnung der Beitragsbegrenzung gemäss Art. 9 Abs. 2 EnR kann bei unentgeltlichen Veranstaltungen für Freiwilligenarbeit ein Ansatz von CHF 25 pro Stunde geltend gemacht werden.

Art. 55 b) PR-Massnahmen

[1] Förderbeiträge für PR-Massnahmen werden auf der Grundlage einer Projektbeschreibung inklusive Kostenzusammenstellung vergeben. Sie betragen die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.03.2017	01.04.2017	Erlass	Erstfassung	2017, 25
31.10.2017	01.01.2018	Art. 3 Abs. 1	geändert	2017, 85
31.10.2017	01.01.2018	Art. 3 Abs. 2, a)	geändert	2017, 85
29.11.2018	01.01.2019	Art. 10 Abs. 3	geändert	2018, 45
29.11.2018	01.01.2019	Art. 13	totalrevidiert	2018, 45
29.11.2018	01.01.2019	Art. 15 Abs. 1, a)	geändert	2018, 45
29.11.2018	01.01.2019	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	2018, 45
29.11.2018	01.01.2019	Art. 25	totalrevidiert	2018, 45
29.11.2018	01.01.2019	Art. 35 Abs. 1, a)	geändert	2018, 45
29.11.2018	01.01.2019	Art. 35 Abs. 1, b)	geändert	2018, 45
29.11.2018	01.01.2019	Art. 36	totalrevidiert	2018, 45
10.12.2019	01.01.2020	Art. 10 Abs. 1, e)	eingefügt	2019-037
10.12.2019	01.01.2020	Art. 11 Abs. 1, a)	geändert	2019-037
10.12.2019	01.01.2020	Art. 11 Abs. 1, b)	geändert	2019-037
10.12.2019	01.01.2020	Art. 11 Abs. 1, c)	aufgehoben	2019-037
10.12.2019	01.01.2020	Art. 11 Abs. 1, d)	aufgehoben	2019-037
10.12.2019	01.01.2020	Art. 44 Abs. 3	eingefügt	2019-037
10.12.2019	01.01.2020	Art. 46 Abs. 3	eingefügt	2019-037
10.12.2019	01.01.2020	Art. 48 Abs. 1, d)	eingefügt	2019-037

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.03.2017	01.04.2017	Erstfassung	2017, 25
Art. 3 Abs. 1	31.10.2017	01.01.2018	geändert	2017, 85
Art. 3 Abs. 2, a)	31.10.2017	01.01.2018	geändert	2017, 85
Art. 10 Abs. 1, e)	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-037
Art. 10 Abs. 3	29.11.2018	01.01.2019	geändert	2018, 45
Art. 11 Abs. 1, a)	10.12.2019	01.01.2020	geändert	2019-037
Art. 11 Abs. 1, b)	10.12.2019	01.01.2020	geändert	2019-037
Art. 11 Abs. 1, c)	10.12.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-037
Art. 11 Abs. 1, d)	10.12.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-037
Art. 13	29.11.2018	01.01.2019	totalrevidiert	2018, 45
Art. 15 Abs. 1, a)	29.11.2018	01.01.2019	geändert	2018, 45
Art. 15 Abs. 1, b)	29.11.2018	01.01.2019	geändert	2018, 45
Art. 25	29.11.2018	01.01.2019	totalrevidiert	2018, 45
Art. 35 Abs. 1, a)	29.11.2018	01.01.2019	geändert	2018, 45
Art. 35 Abs. 1, b)	29.11.2018	01.01.2019	geändert	2018, 45
Art. 36	29.11.2018	01.01.2019	totalrevidiert	2018, 45
Art. 44 Abs. 3	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-037
Art. 46 Abs. 3	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-037
Art. 48 Abs. 1, d)	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-037